



Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
9 U 106/06
27 O 309/06 Landgericht Berlin

verkündet am : 24.04.2007
[REDACTED]
Justizangestellte

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Axel Springer AG,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Mathias Döpfner,
Rudolf Knepper, Dr. Andreas Wiele und Steffen Naumann,
Kochstraße 50, 10969 Berlin,

Antragsgegnerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schultz-Süchting,
Ballindamm 9, 20095 Hamburg -

g e g e n

Rechtsanwalt Paul Schweinsberg,
Flamweg 42, 25335 Elmshorn,

Antragsteller und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork,
Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin -

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts auf die mündliche Verhandlung vom 24.04.2007 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Nippe, den Richter am Kammergericht Bulling und die Richterin am Landgericht Dr. Zilm für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Antragsgegnerin wird das am 13.04.2006 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 27 O 309/06 – geändert, die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 23.3.2006 aufgehoben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

I.

Der Antragsteller war einer der Betreuer von Frau Thea Schädlich. Die Antragsgegnerin berichtete ab dem 16.2.2006 über Vorwürfe von Frau Schädlich gegen ihre Betreuer wegen der Veräußerung ihres Grundstücks im Kummerfeld. Auf Antrag des Antragstellers wurde der Aufgabenkreis der Betreuer am 3.3.2006 auf die Vertretung gegenüber der Presse erweitert. Die Antragsgegnerin berichtete hierüber am 25.2.2006 bzw. 9.3.2006, wobei der Antragsteller als Rechtsanwalt Paul Sch. aus Elmshorn bezeichnet wurde. Der Antragsteller hat eine einstweilige Verfügung erwirkt, mit welcher der Antragsgegnerin untersagt worden ist, wörtlich oder sinngemäß identifizierbar über ihn als Ergänzungsbetreuer der Frau Thea Schädlich zu berichten, wie in der Ausgabe des Hamburger Abendblattes vom 25.02.2006 unter der Überschrift „Maulkorb für Thea Schädlich?“ und in der Ausgabe vom 9.3.2006 unter der Überschrift „Gerichtlicher ‚Maulkorb‘ für Thea Schädlich“ geschehen. Die Berufung der Antragsgegnerin richtet sich gegen die Bestätigung der einstweiligen Verfügung durch das angefochtene Urteil.

II.

Die zulässige Berufung der Antragsgegnerin hat Erfolg. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zwar zulässig, aber unbegründet.

1.

Der Antrag, der Antragsgegnerin zu verbieten, über den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß identifizierbar zu berichten wie im Hamburger Abendblatt vom 25.2.2006 und 9.3.2006 geschehen, ist hinreichend bestimmt. Bei der Formulierung eines Unterlassungsantrages sind im Interesse eines hinreichenden Rechtsschutzes gewisse Verallgemeinerungen zulässig, weil – worauf bereits das Landgericht hingewiesen hat – eine Verletzungshandlung die Vermutung der Begehungsfahr nicht nur für die identische Verletzungsform begründet, sondern auch für alle im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen (vgl. BGH NJW 2000, 2195, 2196). Durch den Zusatz "wörtlich oder sinngemäß" werden lediglich leicht abgewandelte Verletzungshandlungen mit erfasst, die im Kern und Wesen der konkret genannten Verletzungshandlung entsprechen und deshalb von einem Unterlassungsanspruch aufgrund der konkreten Verletzungshandlung mit erfasst werden können, und „identifizierbar“ ist ein durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs geprägter allgemeiner Rechtsbegriff, dessen Sinngehalt vorliegend nicht zweifelhaft oder zwischen den Parteien streitig ist und der deshalb als Verallgemeinerung der konkreten Verletzungsform im Interesse einer sachgerechten Titulierung unbedenklich ist (vgl. BGH, Urteil vom 21.11.2006 - VI ZR 259/05 = GRUR 2007, 350).

2.

Der Antragsteller kann aus § 1004 Absatz 1 Satz 2 BGB i. V. m. § 823 BGB, Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Absatz 1 GG keinen Anspruch herleiten, dass die Antragsgegnerin eine ihn identifizierende Berichterstattung unterlässt. Zwar wurde er, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, in den Ausgangsmitteilungen durch die Bezeichnung als „Rechtsanwalt Paul Sch. aus Elmshorn“ weithin erkennbar gemacht und dadurch in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen. Dieses ist aber nicht rechtswidrig verletzt worden:

a.

Der Senat hat im Urteil vom 16.3.2007 – 9 U 88/06 – zur Problematik einer identifizierenden Berichterstattung ausgeführt:

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht beinhaltet zwar auch das Recht, in gewählter Anonymität zu bleiben und die eigene Person nicht in der Öffentlichkeit dargestellt zu sehen. Dieses Grundrecht wird jedoch auch in dieser Ausprägung nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr können im Einzelfall das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die Pressefreiheit Vorrang haben.“

Ob ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen vorliegt, ist anhand des zu beurteilenden Einzelfalls festzustellen; denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite bestimmt werden (BGH NJW 2004, 596).

Zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht einer Person, insbesondere einer nicht in der Öffentlichkeit stehenden Person, gehört das Recht auf Anonymität. Dieses Recht folgt aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gibt einen Anspruch dagegen, persönliche Lebenssachverhalte zu offenbaren und seine Person so der Öffentlichkeit insbesondere durch Identifizierung und Namensnennung verfügbar zu machen. Danach kann der Einzelne grundsätzlich selbst darüber entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden. Auch das Recht auf Anonymität ist allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über "seine" Daten. Er entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stellt die Information, auch soweit sie personenbezogen ist, einen Teil der sozialen Realität dar, der nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Vielmehr ist über die Spannungslage zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Person zu entscheiden. Deshalb muss der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn und soweit solche Beschränkungen von berechtigten Gründen getragen werden und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt ist (BGH NJW 1991, 1532).

Die namentliche Herausstellung einer Person im Rahmen einer berechtigten Berichterstattung setzt, weil der Betroffene für die Öffentlichkeit identifizierbar wird und er dadurch betonter und

nachhaltiger der Kritik ausgesetzt wird, voraus, dass auch unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt (BGH NJW 2000, 1036; BGH NJW 1991, 1532; KG NJW-RR 2005, 350). Die Nennung des Namens einer Person (ohne deren Einwilligung) ist dann zulässig, wenn für die Mitteilung über die Person ein berechtigtes, in der Sache begründetes Interesse besteht (BGH NJW 2006, 599; BGH Urteil vom 21. November 2006 - VI ZR 259/05; KG NJW-RR 2005, 350; OLG Brandenburg NJW 1999, 3342; Löffler, Presserecht, 4. Aufl., § 6 LPG Rn. 194ff.).

Maßgeblich kann in diesem Zusammenhang nicht sein, ob die Berichterstattung über das die Öffentlichkeit interessierende Geschehen auch ohne Namensnennung erfolgen kann. Richtig ist lediglich, dass in Fällen der identifizierenden Berichterstattung die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Betroffenen es der Presse gebietet, mit besonderer Sorgfalt abzuwägen, ob dem Informationsinteresse nicht auch ohne Namensnennung genügt werden kann (BGH NJW 1980, 1790). Dies bedeutet aber nicht, dass eine identifizierende Berichterstattung stets bereits dann unzulässig ist, wenn die Berichterstattung auch ohne Namensnennung erfolgen kann. In diesem Sinne wäre - mit Ausnahme der Berichterstattung über ohnehin bereits im Lichte der Öffentlichkeit stehende Personen, wie etwa Prominente - nahezu jede identifizierende Berichterstattung unzulässig, wenn nur bei Verzicht auf die Nennung des Namens der handelnden Person ein berichtenswerter Inhalt verbleibt. Dies würde die Pressefreiheit als auch das Recht zur freien Meinungsäußerung von vornherein in unzulässiger Weise einschränken. Vielmehr ist im jeweiligen Einzelfall zu fragen, ob über das berechnigte Interesse an dem den Gegenstand der Berichterstattung bildenden Geschehen hinaus unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen auch und wenn ja in welchem Umfang ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der konkreten, handelnden Person besteht (KG NJW-RR 2005, 350).

Die Öffentlichkeit hat in solchen Fällen ein legitimes Interesse daran zu erfahren, um wen es geht, und die Presse könnte durch eine

anonymisierte Berichterstattung ihre meinungsbildenden Aufgaben nicht erfüllen. Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeitsschutzes aus. Denn dieser darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein deshalb auszusperrern, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten (BGH Urteil vom 21. November 2006 - VI ZR 259/05)."

b.

Nach diesen Grundsätzen führt die Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Anonymität als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers (Art. 1 und 2 Absatz 1 GG) einerseits sowie dem Recht der Antragsgegnerin auf Pressefreiheit (Art. 5 Absatz 1 Satz 2 GG) andererseits im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die identifizierende Berichterstattung der Antragsgegnerin hinnehmen muss:

aa.

Die Antragsgegnerin kann sich für ihre Berichterstattung auf ein sachliches und ernsthaftes, für die Allgemeinheit bedeutsames Informationsbedürfnis berufen.

(1)

Die Vorwürfe der Frau Schädlich, von ihrer Heimatgemeinde im Zusammenwirken mit ihren Betreuern übervorteilt worden zu sein, betrafen einen Vorgang von erheblichem öffentlichem Interesse. Der Informationsfunktion der Presse kommt bei staatlichem Handeln, das (möglicherweise) mit einem strafbarem Verhalten von Amtsträgern in Verbindung steht, erhöhte Bedeutung zu, so dass eine namentliche Verdachtsberichterstattung unterhalb der Schwelle der Schwerekriminalität zulässig sein kann (vgl. BGH NJW 2000, 1036, 1038). Nichts anderes kann gelten, wenn einem Betreuer Untreue zulasten der Betreuten und zugunsten einer Kommune angelastet wird.

Die Tatsachen- und Recherchegrundlage war allerdings zu dürftig, als dass der Antragsteller allein wegen dieser Vorwürfe weithin erkennbar hätte bezeichnet werden dürfen. Zwar war auffällig, dass für den Schätzwert des verkauften Grundstücks 174.000 EUR Räumungskosten in Abzug gebracht wurden und dass der Kaufpreis noch 30.500 EUR unter dem Schätzwert lag. Andererseits war die Betreute hohen Forderungen ausgesetzt, die sich aus damaliger Sicht offenbar nicht ohne eine Veräußerung von Grundvermögen abdecken

ließen; dies hat auch das Landgericht Itzehoe mit Beschluss vom 20.12.2006 festgestellt. Der bauliche Zustand der Gebäude sprach dafür, das Haus in Halstenbek der Betreuten als Wohnung zu erhalten und das Grundstück in Kummerfeld zu verkaufen. Günstigeren Angeboten für die Räumung dieses Grundstücks stand entgegen, dass der Kreis Pinneberg auf eine Entsorgung entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung bestand. Möglichkeiten für eine lukrativere Veräußerung des Grundstücks oder für eine anderweitige Abdeckung der gegen die Betreute erhobenen Forderungen wurden von ihr und ihrem Anwalt nicht aufgezeigt. Im Kaufvertrag mit der Gemeinde ist ausbedungen worden, dass eine Ersparnis gegenüber den veranschlagten Räumungskosten der Betreuten hälftig zugute kommt. Damit sprachen ganz erhebliche Anhaltspunkte gegen einen Missbrauch der Vertretungsmacht und erst recht gegen einen Untreuevorsatz der Betreuer, die in Abstimmung mit dem Vormundschaftsgericht tätig geworden sind. Von daher hätte die Antragsgegnerin, die sich nicht auf Maßnahmen einer Ermittlungsbehörde stützen konnte, hinsichtlich der Betreuer nur anonymisiert berichten dürfen.

(2)

Die Angelegenheit gewann aber dadurch erheblich an Brisanz, dass der Antragsteller, nachdem die Antragsgegnerin die Vorwürfe der Betreuten gegen ihre Betreuer (ohne identifizierende Angaben zum Antragsteller) verbreitet hatte, erwirkte, dass der Aufgabenbereich der Betreuer auf die Vertretung der Betreuten gegenüber der Presse erweitert wurde. Auf dieser Grundlage konnte der Antragsteller namens der Betreuten gegen die von ihr initiierte Berichterstattung vorgehen und hat er sodann durch einstweilige Verfügungen des Landgerichts Berlin – 27 O 291/06 und 27 O 307/06 – der Antragsgegnerin und ihrer zuständigen Redakteurin eine die Betreute identifizierende Berichterstattung über den Rechtsstreit mit der Gemeinde oder über die Betreuungsverhältnisse und eine Verbreitung des Bildnisses der Betreuten untersagen lassen, bis diese einstweiligen Verfügungen durch Urteile des Landgerichts vom 13.4.2006 aufgehoben wurden. Der Antragsteller hat sich mit diesem Vorgehen, auch wenn es vom Vormundschaftsgericht angeregt bzw. mit diesem abgestimmt war, insoweit in einen Interessenkonflikt begeben, als er in seiner Eigenschaft als Betreuer einer Weiterverbreitung der gegen ihn selbst erhobenen Vorwürfe einschränkend entgegen gewirkt hat. Ferner warf dieser Vorgang die gesellschaftlich wichtige Frage auf, inwieweit im Einverständnis mit einer Betreuten über deren Angelegenheiten in sie identifizierender Weise berichtet werden darf bzw. ob solche Personen mittelbar in ihren Äußerungsmöglichkeiten gegenüber den Medien beschnitten werden dürfen, indem nur eine anonymisierte Verbreitung der Informationen zugelassen wird, was deren Nachrichtenwert mindert. Durch sein Vorgehen, das auf eine Regulierung

von Veröffentlichungen über das Anliegen der Betreuten zielte, hat der Antragsteller daher einen wesentlichen zusätzlichen Berichterstattungsanlass gesetzt.

bb.

Auf der anderen Seite ist der Antragsteller nicht in seiner Privatsphäre berührt, sondern in seiner beruflichen Tätigkeit, die zur Sozialsphäre gehört (vgl. BGH GRUR 2007, 350). Äußerungen zur Sozialsphäre aber dürfen nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen ist. Tritt der Einzelne als ein in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen, wirkt er durch sein Verhalten auf andere ein und berührt er dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belange des Gemeinschaftslebens, dann ergibt sich aufgrund des Sozialbezuges nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Einschränkung des Bestimmungsrechts desjenigen, über den berichtet wird (vgl. BGH a. a. O.).

Die Presseberichte mögen für den Antragsteller lästig und unangenehm sein. Dennoch kann der Antragsteller unter Hinweis auf sein Persönlichkeitsrecht nicht eine ihm missliebige Darstellung seiner Person unterbinden. Es ist weder geltend gemacht noch sonst erkennbar, dass die Berichterstattung der Antragsgegnerin eine erhebliche Belastung, eine Stigmatisierung, eine Ausgrenzung oder gar eine Prangerwirkung zur Folge gehabt hat. Zwar ist nachvollziehbar, dass der Antragsteller seine berufliche Reputation durch die harsche und mehrfach wiederholte Kritik der Antragsgegnerin in Frage gestellt sieht. Konkrete Beeinträchtigungen für seine berufliche oder persönliche Situation hat er aber nicht dargetan.

cc.

Das Anonymitätsinteresse des Antragstellers wird daher vom Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und der Pressefreiheit der Antragsgegnerin überwogen.

3.

Muss der Antragsteller seine identifizierbare Darstellung in den Ausgangsmitteilungen somit hinnehmen, ist seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auch nicht in eingeschränktem Umfang statt zu geben, soweit einzelne Passagen der Artikel in anderer Hinsicht zu beanstanden sind, etwa weil die Antragsgegnerin entgegen den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung einen Verkauf „unter Wert“ als feststehende Tatsache dargestellt

und sich die Äußerungen von Rechtsanwalt Giese zu eigen gemacht hat, der Ergänzungsbetreuer habe der Betreuten schweren Schaden zugefügt.

Mit dem Verfügungsantrag hat sich der Antragsteller (generell) dagegen gewandt, dass über ihn identifizierbar berichtet wird. Die Bezugnahme auf die Ausgangsmitteilungen war als Erläuterung hinsichtlich der Art der Identifizierung zu verstehen. In der Antragschrift wurde nicht maßgeblich auf die sonstige Gestaltung der Ausgangsberichterstattung abgestellt, sondern geltend gemacht, die deanonymisierte Darstellung des Sachverhalts verletze das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers, weil es an einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Berichterstattung fehle. Soweit der Antragsteller (hilfsweise) einzelne Äußerungen unter Bezugnahme auf seine Person untersagen lassen wollte, hätte er dies im Verfügungsantrag, jedenfalls aber im ersten Rechtszug klarstellen müssen, § 533 ZPO.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Nippe

Dr. Zilm

Bulling